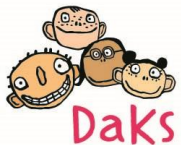


# **Leistungsentgelt, pauschalisiert und subjektbezogen**

**Grundsätze der Berliner  
Kitafinanzierung**



# Rechtliche Grundlagen

- gesetzliche Grundlagen
  - Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)
    - §§ 21-26, besonders § 23
  - Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)
  - Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)
- Rahmenvereinbarungen
  - Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag)
  - Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QV TAG)

# Grundsatz 1: Leistungsfinanzierung

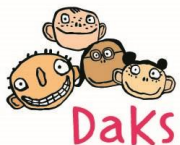
- Finanzierung für erbrachte Leistung (Betreuung eines Kindes) nach vorgeschriebenen Standards
  - Raumstandards (Betriebserlaubnis)
  - Fachpersonal (Anzahl und Qualifikation – VOKitaFöG)
  - Qualitätsstandards nach QVTAG
- Abgerechnet wird die Erbringung der Leistung, nicht die konkrete Mittelverwendung
- Verpflichtung der Träger auf wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog LHO
  - angemessene und ortsübliche Vergütung des Fachpersonals
- Prüfrecht des Landes Berlin bei Verdacht auf Verstoß gegen die Leistungsverpflichtungen

# Grundsatz 2: Subjektfinanzierung

- Finanzierung „hängt am Kind“
- Nicht belegte Plätze werden nicht finanziert. Gilt auch für einzelne nicht belegte Monate („Sommerlochproblematik“)
- Betriebserlaubnis der Kita gibt Grenzen der Belegung und der Finanzierung vor
  - sowohl für Alter als auch Anzahl der Kinder

# Grundsatz 3: pauschalierte Finanzierung

- Finanzierung nach Kostenblatt (Anlage zur RV Tag)
- Pauschale richtet sich nach:
  - Alter des Kindes
    - Alterskategorien: 0/1 Jahre, 2 Jahre, 3 Jahre bis Schule
  - Betreuungsumfang
    - halbtags (bis 5h), teilzeit (bis 7h), ganztags (bis 9h), ganztags erweitert (mehr als 9h)
    - Kitagutschein gibt maximalen Betreuungsumfang vor
  - ggf. kindbezogene Zuschläge
    - Integration behinderter Kinder, nichtdeutsche Herkunftssprache, QM-Zuschlag
- Pauschale besteht aus Personal- und Sachkosten
  - Träger ist nicht an Kostengruppen gebunden



# Für alle gleich ...

- Finanzausstattung nach RV Tag ist unabhängig von
  - der Trägerform
    - Der Kinderladen bekommt das gleiche Geld wie der Eigenbetrieb
  - Besonderheiten der jeweiligen Kita
    - z.B. Öffnungszeiten, besondere Angebote, Kostenstruktur bei Personal- und Sachkosten
- Sonderregelungen nur für sehr wenige Kitas
  - reine Waldkitas, Eltern-Kind-Gruppen (Mini-Clubs), ehemals fehlbedarfsfinanzierte Sonderprojekte, Sondergruppen – insg. ca. 1% der Einrichtungen

# ... aber nicht für jeden

- Finanzierungsvoraussetzungen nach RV Tag
  - Gemeinnützigkeit des Trägers
  - Beitritt des Trägers zur RV Tag und zur QVTAG
  - gültige Betriebserlaubnis
- Finanzierung nach RV Tag ist die einzige Form der staatlichen Kitafinanzierung in Berlin

# Eigenanteil des Trägers

- wird bei der Kostenerstattung von den Kostenblattpauschalen abgezogen
- derzeit 6,5%, d.h. Träger bekommt nur 93,5% der Kostenblattpauschale
  - bis 2021 jährlich Absenkung um 0,5 Prozentpunkte, dann also Erstattung von 95%
- Form der Erbringung des Eigenanteils ist nicht vorgeschrieben
  - z.B. Gebäudebereitstellung, Finanzierung aus Eigenmitteln des Trägers, ehrenamtliche Mitarbeit
  - vor allem aber: geringere Ausgaben



# Bestandteile Trägerfinanzierung

## Kostenerstattung durch Land Berlin

- Kostenblattpauschale
- MINUS Trägereigenanteil
- MINUS gesetzlicher Elternbeitrag
- PLUS ggf. Zuschläge

## Elternbeiträge

- gesetzlicher Beitrag nach TKBG
- ggf. zusätzliche Beiträge

## Eigenleistung

- z.B. Gebäude, eigene Finanzmittel, Ehrenamt  
...

# Zuschläge

- mögliche kindbezogene Zuschläge gibt es für:
  - Integration: Kinder mit Behinderung (nach Einstufung durch Jugendgesundheitsdienst und Überprüfung durch Jugendamt)
  - ndH: Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache (nur bei mind. 40% solcher Kinder in der jeweiligen Kita)
  - QM: Kinder aus QM-Gebieten und Schwerpunktgebieten  
Monitoring Soziale Stadt
- Zuschläge werden zusätzlich zur normalen Platzfinanzierung und zu 100% gezahlt
- Zuschläge erhöhen die vorzuhaltenden Personalanteile

# gesetzlicher Elternbeitrag

- Berechnung durch Jugendamt bei Kitagutscheinerteilung
  - Rechtsgrundlage: Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)
  - Besteht seit August 2018 nur noch aus dem Verpflegungsanteil
    - einheitlich 23 €, bei berlinpass-BuT 20 €
- Einzug ist Trägeraufgabe
  - Träger trägt Zahlungsrisiko und kann bei Nichtzahlung Platz kündigen
  - Gesetzlicher Beitrag wird bei der Trägerfinanzierung von der Kostenblattpauschale abgezogen

# zusätzlicher Elternbeitrag ?

- Grundsätze:
  - **Zulässigkeit:** Für besondere Leistungen, die nicht über die Kitafinanzierung des Landes Berlin abgedeckt sind, dürfen Träger und Eltern Zuzahlungen vereinbaren.
  - **Freiwilligkeit:** Zuzahlungen können nicht angeordnet werden. Sie sind für Träger wie für Eltern eine freiwillige Vereinbarung. Alle Träger, die nicht Eltern-Initiativ-Kitas sind, sind verpflichtet, Eltern auf Wunsch auch einen zuzahlungsfreien Platz anzubieten.
  - **Kündbarkeit:** Zuzahlungsvereinbarungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende jederzeit kündbar - sowohl für die Eltern als auch für den Träger. Die Kündigung einer Zuzahlungsvereinbarung hat keinen Einfluss auf die „normale“ Betreuung des Kindes, d.h. der Betreuungsvertrag bleibt bestehen.
  - **Abrechnungspflicht:** Der Träger ist verpflichtet, gegenüber den Eltern einmal jährlich die Verwendung der über Zuzahlungen eingegangenen Einnahmen nachzuweisen.



# zusätzlicher Elternbeitrag?

- Stufenmodell mit Obergrenze
  - Grundsatz: „je weniger, desto einfacher“
    - **bis 30 €:** Zuzahlung nur für Frühstück (bis max. 20 €) und/oder Vesper (bis max. 10 €) in diesem Bereich sind grundsätzlich angemessen. Im Einvernehmen zwischen Eltern und Träger kann auf einen gesonderten Kostennachweis verzichtet werden
    - **bis 60 €:** Bei Zuzahlungen inkl. Frühstück/Vesper von nicht mehr als 60 € grundsätzliche Angemessenheit, Zuzahlungs-Paket zugelassen, Preis für Einzelleistung muss erkennbar bleiben
    - **bis 90 €:** Bei Zuzahlungen von insgesamt mehr als 60 € müssen die Eltern alle Leistungen einzeln auswählen können
    - **90 €:** Obergrenze für Zuzahlungen, Wenn Obergrenze ausgeschöpft wird, müssen Frühstück und Vesper in den Zusatzleistungen enthalten sein.

# Zusätzlicher Elternbeitrag?

- Anzeigepflicht
  - Zuzahlungen müssen der Senatsjugendverwaltung angezeigt werden
    - Einmalig für September 2018 und dann immer einen Monat vor einer beabsichtigten Änderung
    - Über ISBJ-Formular
- Sonderregelungen EKT
  - kein individueller Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz und auf einseitige Kündigung einer vereinbarten Zuzahlung
  - Trägereigenanteil in der Kitafinanzierung kann über Zuzahlung erbracht werden
  - EKT kann Beitritt zum Trägerverein auch in Betreuungsvertrag regeln

# Kitagutschein: die Eintrittskarte

- Eltern beantragen Kitagutschein beim Jugendamt
- Jugendamt prüft den Bedarf und erteilt Kitagutschein
- Eltern suchen Kitaplatz
  - bei Bedarf Hilfestellung durch Jugendamt
- Eltern und Kitaträger schließen Betreuungsvertrag
- Kitaträger meldet geschlossenen Vertrag an das Jugendamt (über ISBJ)
- Land Berlin finanziert den Kitaplatz durch Zahlung an den Träger

# ISBJ: das Verfahren

- ISBJ = Integrierte Software Berliner Jugendhilfe
- Funktionen in der Kitafinanzierung:
  - Beantragung und Erteilung Kitagutscheine (inkl. Beiträge)
  - Vertragsregistrierung, BuT-Abrechnung
  - Berechnung der monatlichen Trägerzahlung, Berichterstellung für den Träger
  - Stellen- und Platzbörse, Vormerksystem
  - Personalmeldungen und andere Berichte
- Bedienung durch Jugendamt und Träger
- Bereitstellung durch Senatsjugendverwaltung
- Berichtsfunktion für Politik und Verwaltung



# ISBJ-Trägerportal

- Zugangsgeschützte Website, über die fast alle Funktionen bedient werden
- Zugangsvoraussetzung ist Trägerzertifikat
  - Bekommt man vom Senat (Träger-Service)
  - Beliebig viele Nutzer (legt der Träger fest)
- Wichtigste Funktion ist An- und Abmelden der Kinder
- Daneben diverse Meldungen und andere Funktionen (Personal, Zuzahlungen, QVTAG-Abfrage, Vormerkungen, BuT-Abrechnung)

# Zahlen: aktueller Stand

- Auszug Kostenblatt (Stand Oktober 2018)
  - Kostensatz, monatlich

|            | <b>ganztags erw.</b> | <b>ganztags</b> | <b>teilzeit</b> | <b>halbtags</b> |
|------------|----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 0/1 Jahr   | 1.450,59             | 1.383,59        | 1.166,01        | 921,44          |
| 2 Jahre    | 1.232,71             | 1.166,01        | 1.023,71        | 841,40          |
| ab 3 Jahre | 850,29               | 783,59          | 694,66          | 610,17          |

- kindbezogene Zuschläge, monatlich

| <b>Integration A</b> | <b>Integration B</b> | <b>ndH</b> | <b>QM</b> |
|----------------------|----------------------|------------|-----------|
| 1.188,36             | 2.371,64             | 75,59      | 44,47     |

# Zahlen: weitere Entwicklung

- neue Rahmenvereinbarung hat Kostensatzentwicklung bis Ende 2021 festgeschrieben
  - Sachkosten
    - Steigerung analog Preissteigerungsrate des Vorjahres, mind. aber 1%
    - Zusätzliche Steigerung um 3% in den Jahren 2018+2020 und um 2% in den Jahren 2019+2021
  - Personalkosten
    - Übernahme der Tarifsteigerungen im TV-L Berlin zum jeweiligen Inkrafttreten
  - Eigenanteil
    - Abschmelzen um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr (= 5% im Jahr 2021)

# Fazit: Vorteile

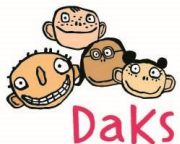
- seit vielen Jahren erprobtes Verfahren
- Transparenz der Finanzierung und Verlässlichkeit der Jahresplanung
- Flexibilität der Mittelverwendung
  - innerhalb der Kostengruppen + über Jahresgrenzen hinweg
  - Möglichkeit der trägerspezifischen Bewirtschaftung
- „offener Markt“ des Kitagutscheinsystems stärkt Wahlrecht der Eltern und qualitativen Wettbewerb
  - Voraussetzung: genügend vorhandene Kitaplätze (5-10% über Bedarf), z.Zt. eher theoretisch
  - „offener Markt“ als Bedingung für den enormen und von viel Trägereigeninitiative geprägten Platzausbau der letzten Jahre

# Fazit: Vorteile

- Orientierung der Personalkostenentwicklung am TV-L ermöglicht Gehaltssteigerungen bei Erzieher/innen aller Träger
- System der kindgebundenen Zuschläge öffnet Kindern mit besonderen Bedarfen prinzipiell den Zugang zu allen Kitas

# Fazit: Nachteile

- „politische“ Kostensatzentwicklung, die den Preis- und Tarifsteigerungen immer wieder hinterherhinkt
  - z.B. Sachkosten: Steigerung 1999 – 2015 um 12,07%, Steigerung Preisindex Berlin gleicher Zeitraum um 24,65%
  - Gestehungskostenanalyse 2017: reale Sachkosten um 29% über Erstattungswert
  - Aufholung durch neue RV schließt Lücke nicht vollständig
- bestimmte Kosten fehlen im Kostenblatt (Frühstück/Vesper) andere sind deutlich unterfinanziert (Miete, Personalkosten in den Sachkosten)
- Eigenanteil der Träger zunehmend theoretisch
  - Kitabetrieb muss durch geringere Ausgaben als im Kostenblatt vorgesehen aufrechterhalten werden
  - eigene Investitionen der Träger im Platzausbau belasten laufenden Betrieb



# Fazit: Nachteile

- besondere trägerspezifische Kostenstrukturen bleiben im Pauschalsystem außer acht
- Flexibilität des Systems geht zumeist auf Kosten der Träger
  - z.B. „Sommerloch“, Neuaufnahmen im laufenden Kitajahr, unterschiedliche Zeiten der Inanspruchnahme, Alternativbetreuung bei Schließzeiten ...
- Grundlagen der Personalberechnung berücksichtigen die gestiegenen Erwartungen an die Kitas nicht
  - Basis stammt aus den 1970er Jahren und geht von 8,5% „Verfügungszeit“ aus – aktuelle Erhebungen gehen von notwendigen 20-25% an „mittelbarer pädagogischer Arbeit“ aus

